



## Der Minderjährige und der Schiedsmann

Von Justizoberamtman a.D. Karl Drischler, Lüneburg

### 1. Der Fall

Vor dem Schm. erscheint der vor einigen Tage 17 Jahre alt gewordene ungelernete Arbeiter Manfred Schulz aus X. Er trägt vor, er sei einige Wochen bei dem Obstbauern Klaus Jansen in X als Obstpflücker in Akkord beschäftigt gewesen. Aus dieser Tätigkeit stehe ihm noch eine Restlohnforderung in Höhe von 60,- DM gegen Jansen zu. Bevor er das Arbeitsgericht wegen dieses Anspruchs anrufe, bäte er um Anberaumung eines Sühnetermins, da er mit einer gütlichen Regelung rechne. Wie ist die Rechtslage?

### II. Allgemeines zu bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten kann ein Sühneverfahren nur durchgeführt werden, wenn Gegenstand des Verfahrens „vermögensrechtliche Ansprüche“ sind (§ 12 Abs. 1 SchO/Ges). Vermögensrechtlich ist ein Anspruch, wenn er auf Zahlung von Geld gerichtet oder sein Gegenstand in Geld schätzbar ist (VV zu 5 12 SchO/Ges). Die VV zu 5 23 aaO machen dem Schm. zur Pflicht, vor Eintritt in die Erörterung des Streitfalles die Frage der Geschäftsfähigkeit der Parteien und notfalls die Frage der zum Handeln für die eine oder andere Partei berufenen gesetzlichen Vertreter zu prüfen.

Es muss unterschieden werden' zwischen „Parteifähigkeit“ und „Prozessfähigkeit“. Parteifähig ist, wer rechtsfähig ist, also Träger von Rechten und Pflichten sein kann. Die Parteifähigkeit ist an kein Alter gebunden. Auch ein eben geborenes Kind besitzt Parteifähigkeit<sup>2</sup>, es ist aber nicht prozessfähig. Die Prozessfähigkeit, d.h. die Fähigkeit vor dem Schm. persönlich zu verhandeln, ist grundsätzlich an die Volljährigkeit, also die Vollendung des 18. Lebensjahres<sup>3</sup> gebunden. Minderjährige<sup>4</sup> müssen vor dem Schm., wie auch im gerichtlichen Verfahren, durch den oder die gesetzlichen Vertreter vertreten sein. Im allgemeinen sind dies beide Elternteile,<sup>5</sup> in besonderen Fällen auch ein Vormund oder Pfleger<sup>6</sup>.

Für die Vertretung juristischer Personen – sei es des öffentlichen oder des privaten Rechts – gilt folgendes: Sie werden vertreten durch ihre gesetzlich, durch Gesellschaftsvertrag oder durch Satzung bestimmten Organe, so z.B. ein eingetragener Verein<sup>1</sup> durch den Vorstand i.S. des 5 26 BGB, eine Aktiengesellschaft durch den Vorstand, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch den oder die Geschäftsführer, eine eingetragene Genossenschaft durch den Vorstand, die Gemeinden und Kreise durch die in den Gemeinde- und Kreisordnungen bestimmten Personen. In aller Regel wird es sich – z.T. auf Grund gesetzlicher Vorschriften wie bei Genossenschaften – um aus mehreren Personen bestehende Willensorgane

### Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 1/3

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fototomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



handeln. Sie müssen vor dem Schm, grundsätzlich alle gemeinsam auftreten.<sup>9</sup>

### III. Besonderheiten für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten

Von der unter II. dargestellten Vertretung vor dem Schm. gibt es auf Seiten des Antragstellers — nur für diesen und nur in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten — eine bedeutsame Ausnahme. Diese ist für unseren Fall zu beachten. In Frage kommt § 113 BGB:9 „Ermächtigt der gesetzliche Vertreter den Minderjährigen, in Dienst oder in Arbeit zu treten, so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche die Eingehung oder Aufhebung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses der gestatteten Art oder die Erfüllung der sich aus einem solchen Verhältnis ergebenden Verpflichtungen betreffen. Ausgenommen sind Verträge, zu denen der Vertreter die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf.“

Nach dieser Vorschrift kann also ein Minderjähriger, sofern die Ermächtigung des gesetzlichen Vertreters vorliegt, ohne dessen Zustimmung im Einzelfall wirksam z.B. ein möbliertes Zimmer mieten, ein Arbeitsverhältnis eingehen und auch aufheben. Er ist trotz seiner Minderjährigkeit insoweit voll geschäftsfähig. Er kann auch ohne Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters Klagen aus dem Arbeitsverhältnis führen und deshalb auch einen Sühneantrag stellen.<sup>10</sup>

Dagegen kann er nicht einen Sühneantrag wegen strafrechtlicher Delikte anbringen. Der Schm. hat also nicht das Recht, die Entgegennahme eines Sühneantrages in einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit der erwähnten Art nur deswegen abzulehnen, weil der bei ihm erschienene Antragsteller noch minderjährig und deshalb nicht geschäftsfähig — was im prozessualen Sinne prozessfähig bedeutet — ist. Er muss vielmehr entsprechend der ihm durch VV zu § 23 auferlegten Pflicht prüfen, ob evtl. eine Ausnahme i.S. der §§ 112 ff., im vorliegenden Falle des § 113 BGB vorliegt.“

### IV. Zum Sühneverfahren in Strafsachen

Wie unter III. ausgeführt, besteht die Ausnahmeregelung hinsichtlich der Geschäftsfähigkeit nur in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Sie entfällt in Strafsachen und auch in den sog. „Gemischten Streitigkeiten“, also in den Verfahren, in denen der Antragsteller die Anberaumung eines Sühnetermins wegen einer strafbaren Handlung der in § 33 SchO/Ges bezeichneten Art begehrt und diesen Sühneantrag mit einem bürgerlich-rechtlichen Anspruch (z.B. Schadenersatz) koppelt. Solche „gemischten“ Sachen gelten i.S. der SchO/Ges nur als Strafsachen<sup>19</sup>.

In Strafsachen einschl. der gemischten Sachen gilt also uneingeschränkt der Grundsatz, dass ein Minderjähriger selbständig keinen Sühneantrag stellen kann. Er muss durch seinen gesetzlichen Vertreter handeln.

Nur wegen der Vollständigkeit sei noch darauf hingewiesen, dass in Strafsachen auf der Seite des Beschuldigten keinerlei Probleme auftauchen können. Die „Strafmündigkeit“ beginnt mit 14 Jahren. Von 14. bis 18. Lebensjahr ist der Täter „Jugendlicher“ und unterliegt uneingeschränkt den Bestimmungen des

---

### Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/3

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



Jugendgerichtsgesetzes, dessen § 80 ein Privatklageverfahren ausdrücklich ausschließt, so dass auch kein Sühneverfahren erforderlich ist. Strafrechtlich spricht man bei Tätern zwischen 18 und 21 Jahren von „Heranwachsenden“. Für den Schm. ist diese Unterscheidung ohne Bedeutung. Für ihn beginnt mit 18 Jahren die Volljährigkeit und damit die uneingeschränkte Zulässigkeit des Sühneverfahrens ohne jede Besonderheit.

1 Das gilt auch für das Sühneverfahren in Strafsachen. Vgl. unter IV

2 Sogar die „Leibesfrucht, also ein bereits gezeugtes, aber noch nicht geborenes Kind, kann Parteifähigkeit besitzen, vgl. Drischler in SchsZtg. 1976 S. 106 unter 1.

3 Die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters auf das vollendete 18. Lebensjahr ist durch das am 1. Jan. 1975 in Kraft getretene Gesetz über die Neuregelung des Volljährigkeitsalters vom 31. Juli 1974—BGBl I 1713 — erfolgt (abgedruckt SchsZtg. 1974 S. 180). Siehe dazu den Aufsatz des Verfassers SchsZtg. 1974 S. 185 ff.

4 Minderjährigen stehen gleich Personen, die wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Verschwendung, Trunksucht oder Rauschgiftsucht entmündigt sind (vgl. Drischler aaO S. 189).

5 Vgl. dazu § 18 SchO/Ges, wonach ein Elternteil den anderen auf Grund einer schriftlichen Vollmacht vertreten kann.

6 Vgl. VV zu § 23 SchO/Ges

7 Dies gilt nicht für nichteingetragene Vereine, sie besitzen keine Rechtsfähigkeit, können aber verklagt werden (§ 50 ZPO), vgl. Drischler in SchsZtg 1969, S. 113. Bei rechtsfähigen Vereinen gilt § 18 SchO/Ges. Es ist Vertretung durch ein Mitglied des Vorstandes möglich.

8 Vgl. § 18 SchO/Ges wegen der Vertretung.

9 Auch § 112 BGB enthält eine solche Ausnahme, wenn der Minderjährige zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts ermächtigt ist.

10 Natürlich muss das Vorliegen der Voraussetzungen nachgewiesen werden. Manches spricht dafür, dass ein 17-jähriger sich allein durchs Leben schlägt.

11 Vgl. zu dieser Frage auch Hartung, Handbuch des Schs. 2. Aufl. S. 57.

12 Vgl. VV zu § 33 SchO/Ges. Kritisch zu der Frage, ob die Bewertung solcher Sachen lediglich als Strafsachen die Tätigkeit des Schs. richtig würdigt, Drischler in SchsZtg 1973 S. 208.